

An unsere Kunden

Brixen, den 09.02.2016

Rundschreiben: Steuerbonus für die Digitalisierung im Tourismussektor

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani

Dr. Vanessa Manzardo

Dr. Brigitte Peintner

Dr. Sascha Grünfelder

Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it

info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.

Partita IVA & Cod. fisc.

IT 02249530219

Sehr geehrter Kunde,

der Steuerbonus für die Digitalisierung¹ von Hotels², Beherbergungsbetriebe, Reiseagenturen und Reiseveranstalter dient zur Förderung der Kommunikations- und der Informationstechnologie im Tourismusbereich.

Die Begünstigungen betreffen nur Unternehmen, welche eine Tätigkeit laut Abschnitt 55 (Beherbergung) der Tabelle Ateco 2007 ausüben und welche bereits zum 1. Jänner 2012 bestanden haben.

Berechnung Steuerbonus:

Der Steuerbonus beträgt 30 Prozent der Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Euro 12.500. Demzufolge beträgt der maximal anerkannte Gesamtbetrag der Ausgaben Euro 41.666 pro Begünstigten (41.666 X 30% = 12.500).

Die Begünstigungen betreffen Investitionen, die in den Steuerperioden 2014 bis 2016 getätigt wurden und noch getätigt werden.

Die Frist für Ansuchen der im Geschäftsjahr 2014 getätigten Ausgaben ist bereits abgelaufen. Für die Investitionen der Steuerperiode 2015 ist sowohl die Registrierung als auch das Ausfüllen des Antrages bis spätestens **24.02.16** notwendig um beim Abgabeverfahren am **25.02.16** („click day“) teilnehmen zu können.

¹ Art. 9 des DL Nr. 83/2014 und DM vom 12.02.2015.

² Hotels mit min. 7 Gästezimmer

Verwendung Steuerbonus:

Der Steuerbonus wird durch Verrechnung mit geschuldeten Steuern im Zahlungsvordruck F24 beansprucht. Der Steuerabzug ist dabei in gleichen Teilen auf drei Jahre aufzuteilen. Die erste Rate kann für die Zahlung der Steuern verwendet werden, die sich aus der Steuererklärung für jene Steuerperiode ergeben, in welcher die Zuwendung vorgenommen wurde (praktisch im Jahr 2016 für die im Jahr 2015 getätigten Zuwendungen).

Der Steuerbonus zählt als Beihilfe nicht zu den steuerpflichtigen Erlösen (Einkommenssteuern und Wertschöpfungssteuer Irap).

Die Steuerbegünstigung ist nicht mit anderen Steuerbegünstigungen betreffend gegenständlicher Ausgaben kumulierbar.

Förderungsfähige Investitionen:

Es werden nachfolgende die förderungsfähigen Investitionen und Ausgaben genannt:

Kategorie	Beschreibung	Förderungsfähige Spesen
WI-FI	Aufwendungen für WI-FI Systeme, vorausgesetzt, dass den Kunden eine Verbindungsgeschwindigkeit von mindestens 1 Megabit/s Download gratis zur Verfügung gestellt wird;	- Kauf und Installation von Modem/Router; - Entsprechende Hardwareausstattung für die genannte Dienstleistung;
Homepage	Aufwendungen für optimierte Webseiten für Mobilgeräte;	Ankauf von Software und Anwendungen;
Informatik Systeme	Software für den digitalen Vertrieb von Beherbergungs- und ähnlichen Leistungen, wenn diese den Austausch mit den öffentlichen und privaten Web-	Ankauf von Software und Hardware (Server, hard disk);

	Portalen ermöglichen;	
Werbung	Werbeschaltungen für Promotion und Vertrieb auf den spezialisierten Web-Plattformen;	Lieferverträge für Webspaces und Onlinewerbung;
Marketing	Beratungsleistungen für Kommunikation und digitales Marketing;	Dienstleistungsverträge;
Digitale Verkaufsförderung	Aufwendungen für die digitale Verkaufsförderung von innovativen Angeboten im Hinblick auf die Aufnahme und Unterkunft für Menschen mit Behinderungen;	Dienstleistungsverträge und Ankauf von Software;
Fortbildung Mitarbeiter	Ausgaben für Fortbildung für den Unternehmer und Mitarbeiter in den vorgenannten Bereichen.	

Prozedur und Ansuchen Begünstigung:

Die Ansuchen können ausschließlich telematisch über das Portal <https://procedimenti.beniculturali.gov.it> eingereicht werden. Dem Ansuchen muss eine Bestätigung³ beiliegen, dass die entsprechenden Investitionen effektiv und laut Kompetenzprinzip getätigt wurden.

³ Die Ausgaben gelten im Sinne des Kompetenzprinzips laut Art. 109 des Einheitstextes für direkte Steuern als effektiv getätigt. Dieser Nachweis muss durch eine entsprechende Erklärung bestätigt werden. Diese Bestätigung kann nur vom Überwachungsrat, Rechnungsprüfer, Wirtschaftsberater, Verantwortlichen CAF oder Arbeitsrechtsberater erfolgen.

Nachfolgend in groben Zügen die Phasen der Prozedur:

Phasen	Beschreibung	Fristen
Vorbereitungsphase	Registrierung im Portal und Ausfüllen Ansuchen	11.02.2016 10:00 Uhr bis 24.02.2016 16:00 Uhr
Übermittlungsphase	Ab 10:00 Uhr müssen die Ansuchen versendet werden ("click day").	25.02.2016 10:00 Uhr ("click day") bis 26.02.2016 16:00
Kontrollphase	Das Ministerium überprüft die Ansuchen.	
Veröffentlichung Rangliste	Das Ministerium veröffentlicht die Rangliste.	Innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung des Antrages

Für das Geschäftsjahr 2016 muss die Registrierung zwischen 06.02.17 und 21.02.17 erfolgen während die Übermittlung zwischen 22.02.17 und 28.02.17 zu erfolgen hat.

Achtung: Der Bonus wird nur im Rahmen **der bereitgestellten Finanzmittel⁴** und **unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Abgabe des Ansuchens gewährt**. Demzufolge ist der "click day" am **25.02.16 um 10:00 Uhr** für die Zuerkennung des Steuerbonus von zentraler Bedeutung.

Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der besonderen Verfahrensbestimmung keine Verantwortung und Haftung für die Gewährung des Bonus übernehmen.

Achtung: Um das Ansuchen telematisch einreichen zu können muss der gesetzliche Vertreter der ansuchenden Gesellschaft über ein **zertifiziertes E-Mail Postfach (PEC) sowie über eine digitale Unterschrift⁵** verfügen.

⁴ Pro Jahr sind Euro 15 Millionen für diesen Steuerbonus vorgesehen.

⁵ Die digitale Unterschrift muss beim zuständigen Handelsregister vom gesetzlichen Vertreter selbst beantragt werden.

Wenn Sie daran interessiert sind das entsprechende Ansuchen für den Steuerbonus Digitalisierung einzureichen, ersuchen wir Sie:

- 1) von Ihrem **Techniker die schriftliche Bestätigung** einzuholen, dass die Investitionen unter die förderbaren Investitionen fallen bzw. die entsprechenden Verträge für die Werbung und Marketingmaßnahmen zu prüfen;
- 2) zu prüfen, ob Sie über eine **Smart-Card** verfügen, mit der Sie die digitale Unterschrift leisten können;
- 3) sich spätestens **innerhalb Freitag den 12.02.2016, bei uns zu melden.** Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie das Ansuchen für den Steuerbonus nicht in Anspruch nehmen möchten.

Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren sehr komplex ist und vom Antragsteller im Ansuchen außerdem der Betrag einer ggf. in den Jahren 2013, 2014 und 2015 in Anspruch genommenen **De-Minimis-Beihilfe** erklärt werden muss.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner

